

**Satzung des
Bundesverband junger Autoren und Autorinnen e.V. (BVjA)**

In der Neufassung vom 18.10.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Bundesverband junger Autoren und Autorinnen, nach erfolgter Eintragung mit dem Zusatz e.V.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Bonn und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nr. VR 5919 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst im Bereich junger Literatur. Dies geschieht insbesondere durch die Förderung junger Autoren und Autorinnen sowie der literarischen Jugendbildung. Der Verein versteht sich als Interessenvertreter für junge Autoren und Autorinnen gegenüber der Politik und gegenüber Verlagen.

(2) Die Förderung erfolgt insbesondere durch

- die Wahrung der Interessen der Mitglieder gegen unlauteres Verhalten anderer Teilnehmer des literarischen Lebens
- die Zusammenarbeit mit Behörden, Instituten, Verbänden, der Fachpresse und dem Gesetzgeber
- die Beratung und Erteilung von Rat in Fachfragen und Rechtshilfen
- die Zurverfügungstellung eines Lektorats und eines Jugendlektorats
- die Herausgabe oder Vermittlung von Publikationen, insbesondere der verbandseigenen Literaturzeitschrift KONZEPTE. Ziel ist es, den Bekanntheitsgrad junger Literatur zu steigern. Es werden mit den Publikationen keine wirtschaftlichen Ziele, weder für den Autor/die Autorin, noch für den Verband verfolgt.
- die Ausschreibung und Betreuung von Bundeswettbewerben

- die Veranstaltung von Seminaren und Lesungen zum Zweck der literarischen Bildung
- die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Präsenzständen auf Buchmessen und literarischen Schaustellerforen
- literarische Werkstattarbeit in regionalen Gruppen
- die Bildung von Arbeitsgruppen für literarische Kunstformen wie Theater, Hörspiel, Drehbuch, etc.
- die Information über die Literaturszene in Deutschland und im Ausland über allgemeine Fragen wie Manuskriptgestaltung, Verlagsvertrag, Selbstverlag, Verlagssuche und über Fallen im Literaturbetrieb (z.B. Druckkostenzuschussverlage)
- die Vernetzung und den Austausch zwischen den Mitgliedern
- die literarische Information der Mitglieder durch vereinseigene Publikationen, Mitgliederzeitschriften und Rundsendungen.

(3) Der Verband strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Künstlern, insbesondere jungen Übersetzer/innen, Musiker/innen, Schauspieler/innen und Maler/innen sowie jungen Redakteur/innen, Graphiker/innen, Filmer- und Fotografiker/innen an. Für diese Gruppen können Arbeitsgruppen gebildet werden.

(4) Der Verband strebt eine Kooperation mit anderen Einrichtungen der kulturellen Bildung an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden von Mitgliedern und Förderern.

Grundlage der Finanzarbeit sind das gültige Vereinsgesetz, die Abgabeordnung (AO) und das Einkommenssteuergesetz.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Verpflichtungen beschränken sich auf das Vermögen des Vereins, dessen Mitglieder nicht zur Haftung herangezogen werden können.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Über die Verwendung von Spenden, Erbschaften, Schenkungen, andere Zuwendungen und dem Verband zur Verfügung gestellte Finanzmittel entscheidet der Vorstand. Sie sind ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke des Verbandes zu verwenden.

(7) Weitere Festlegungen kann der Vorstand auf der Grundlage einer Finanzordnung treffen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Ausdrücklich willkommen sind auch Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen, etwa Österreicher und Schweizer.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag beim Vorstand erworben und von ihm mit absoluter Mehrheit beschieden.

(3) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern

a) Ordentliches Mitglied kann werden, wer hauptberuflich oder nicht hauptberuflich als Autor/in tätig ist.

b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein unterstützen möchte. Förderndes Mitglied können sie mit Zustimmung des Vorstandes werden, sofern sie die gemeinnützigen Zwecke unterstützen und für den Verband einen finanziellen Beitrag leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.

(5) Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Kündigung oder Ausschluss beendet.

(6) Der Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder Verstoß gegen die Mitgliedspflichten mit absoluter Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden.

(7) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Eine Begründung ist nicht notwendig. Der Eingang der Austrittserklärung wird auf Wunsch schriftlich bestätigt. Der Austritt ist nur zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Vereinsanspruchs auf rückständige Beitragsforderungen.

Eine Rückgewährung von gezahlten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

(9) Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung - mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten - Personen, die sich um den Verein und dessen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dies gilt insbesondere auch für erfolgreiche Autoren und Autorinnen, die ihren literarischen Lebensweg mit dem Verein begannen. Besondere Rechte leiten sich aus einer Ehrenmitgliedschaft nicht ab.

Die Ehrenmitgliedschaft wird mit Überreichung einer Urkunde verliehen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Kuratorium

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das höchste Beschluss fassende Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Vereinsbeschlüsse aus. Zudem obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Um seinem Zweck nachzukommen trifft er sich in regelmäßigen Abständen.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorstandssprecher/in, sein/ihr Stellvertreter/in und der/die Geschäftsführer/in. Jede/r von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Scheidet ein Mitglied vorzeitig bzw. durch Rücktritt oder Tod aus, kann ein Nachfolger kooptiert werden.

(4) Der Vorstand besteht aus einer/m Vorstandssprecher/in, einer/m Stellvertreter/in, einer/m Geschäftsführer/in und einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl weiterer Vorstandsmitglieder. Den „weiteren Vorstandsmitglieder“ können vom Vorstand je nach beabsichtigtem Arbeitsschwerpunkt des jeweiligen Vorstands für die anstehende Legislaturperiode besondere organisatorische Arbeitszuständigkeiten zuerkannt werden, z.B. als „Vorstandsmitglied für Seminare“ oder „Vorstandsmitglied für das Mentoringprogramm“. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind der erweiterte Vorstand.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

(7) Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, sofern die Satzung es nicht anders vorsieht. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den/die Freundeskreiskoordinator/in, der seinerseits auch Mitglied des Vorstands sein kann, mit absoluter Mehrheit.

(8) Zu den Sitzungen lädt der/die Vorstandssprecher/in zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und/oder mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§ 26 BGB) anwesend sind. Ist letzterer Fall nicht erfüllt,

kann die fehlende Beschlussfähigkeit durch Zustimmung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im schriftlichen Umlaufverfahren geheilt werden.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, sich bei seiner Finanzpolitik an privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu orientieren.

(10) Der Vorstand kann für bestimmte interne Aufgabengebiete bis zu acht Referent/innen in den Vorstand kooptieren. Die Ernennung kann von jedem gewählten Vorstandsmitglied mit Begründung, Kompetenzdefinition und Personalvorschlag auf Vorstandssitzungen beantragt werden.

Kooptierte Vorstandsmitglieder haben in der Regel Antrags- und Rederecht auf Vorstandssitzungen.

(10) Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Abrechnungsordnung. Änderungsanträge müssen Bestandteil der Tagesordnung sein und bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Mitgliedspflichten nachgekommen sind und das 14. Lebensjahr erreicht haben. Wer dieses Lebensalter noch nicht erreicht hat, kann sich durch seine vertretungsberechtigten Personen vertreten lassen.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen der Arbeit, wählt den Vorstand und den/die Geschäftsführer/in (s. § 13, Abs. 1) und beschließt über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandssprecher/in mindestens vier Wochen vorher (es gilt der Tag des Versands) unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt durch einen einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ordentlich eingeladen worden ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei dem Ausschluss von Mitgliedern, bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Die Stimmabgabe durch zur elektronischen Teilnahme an der Versammlung angemeldete Mitglieder kann auf elektronischem Weg erfolgen, falls die Geheimhaltung sichergestellt ist.

(6) Mitgliederversammlungen sind in digitaler Präsenz abzuhalten. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung in Präsenz einberufen. Der Vorstand kann eine Hybridveranstaltung als gleichberechtigte Kombination physisch-unmittelbarer und digitaler Stimmabgabe einberufen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Satzungsänderungen und Vereinsordnungen
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung,
- c) die Beitragsordnung,
- d) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- e) den Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern,
- f) die Auflösung des Vereins.

Sie nimmt den Geschäftsbericht und den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei dem Ausschluss von Mitgliedern, bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg erfolgen.

(9) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern im Umlaufverfahren veranlassen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über die Mitgliedschaft, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

(10) Der Termin der Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorstandssprecher/in frühzeitig, d.h. mindestens 12 Wochen vorher

festzulegen, um allen Mitgliedern die Möglichkeit zur Kandidatur für den Vorstand bzw. zur Einreichung von Anträgen zu geben. Der Ort und genaue Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wird mit der Einladung bekannt gegeben.

(11) Die Kandidaturen für den geschäftsführenden Vorstand (§ 26) müssen bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung ihre Kandidatur für das jeweilige Amt - Stellvertretende(r) Vorstandssprecher/in oder Geschäftsführer/in - schriftlich bei mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anmelden. Der Kandidatur ist eine Vorstellung des Kandidaten und seiner Ziele beizufügen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern diese Vorstellung übermittelt. Diese Frist gilt nicht, soweit auf ein Amt bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist keine Kandidatur erklärt wurde und/oder wenn die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Öffnung des Kandidatenfeldes beschließt. Kandidaturen für den erweiterten Vorstand können mündlich - bei anwesenden Mitgliedern - oder schriftlich bis zum Beginn der Wahl angemeldet werden.

(12) Sollte keine/r der Kandidat/innen für das Amt des/r Vorstandssprecher/in, des/r stellvertretenden Vorstandssprecher/in bzw. Geschäftsführer/in im ersten Wahlgang - aus mündlicher und schriftlicher Abstimmung - die erforderliche absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, hat die Mitgliederversammlung das Recht, in weiteren Wahlgängen zu wählen. Die Kandidat/innen müssen vor den weiteren Wahlgängen ihre Kandidatur erneut anmelden. Sofern sie nicht persönlich auf der Mitgliederversammlung erscheinen können, müssen sie vorher erklären, ob sie an eventuell notwendigen weiteren Wahlgängen teilnehmen, oder telefonisch während der Mitgliederversammlung gegenüber der Mitgliederversammlung ihre erneute Kandidatur bestätigen.

(13) Die auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder stimmen namentlich und per Handzeichen über Anträge und Kandidaturen ab. Beantragt ein Mitglied für eine bestimmte Wahl geheime Wahl, findet eine solche statt.

(14) Ein Mitglied kann sein Stimmrecht für die Dauer einer Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Die Vollmacht muss die Angabe des Vollmachtgebers, des Bevollmächtigten und der Gültigkeitsdauer enthalten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist erforderlich. Die Vollmacht darf nur an ein anderes ordentliches stimmberechtigtes Vereinsmitglied erteilt werden. Ein Mitglied darf maximal drei weitere

Stimmen auf sich vereinen. Die Vollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen und zu den Versamlungsunterlagen zu nehmen.

(15) Der Verein kann sich mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung eine Wahl- und Geschäftsordnung geben.

(16) Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der dem/der Vorstandssprecher/in und dem/der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kuratorium

(1) Zweck des Kuratoriums ist es, natürliche und juristische Personen, die sich für den Verein und seine Ziele engagieren, zu vereinigen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand auf Vorschlag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt ohne zeitliche Begrenzung.

(3) Die Berufung in das Kuratorium kann nur mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen.

(4) Neu gewählte bzw. abgewählte Kuratoriumsmitglieder sind unverzüglich über ihre Wahl bzw. Abwahl zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen sich für die Ziele des Vereins und deren Verwirklichung einsetzen.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums werden über die laufende Arbeit des Vereins unterrichtet und zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe des Beitrages bestimmt.

(2) Liegt ein Mitglied mit seinem Beitrag länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Vorstand kann solche Mitglieder ausschließen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich am 01.01. des Kalenderjahres fällig. Diese Regelung gilt für alle Mitglieder.

Der Beitrag bzw. der Beitragsrückstand gilt als bezahlt, sobald der entsprechende Betrag bzw. der Nachweis über die Zahlung des Betrages auf das Konto des Vereins bzw. beim Vorstand eintrifft.

(4) Der Jahresbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird und anteilmäßig dann, wenn eine Person während des Geschäftsjahres beitrifft. Für letzteren Fall trifft der Vorstand eine Regelung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder 2/3 des Vorstandes oder des/r Geschäftsführer/in kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(2) Hierfür gelten die oben genannten Richtlinien.

§ 11 Organisationsstruktur

Landesverbände

(1) Der BVJA kann Landesverbände gründen und hierfür mit absoluter Mehrheit Landesbeauftragte einsetzen, solange sich die Landesverbände nicht selbständig konstituiert haben. Der Bundesvorstand kann die Landesbeauftragten auch wieder abberufen.

Regionalgruppen

(2) Der Verband kann sich in Abhängigkeit von seiner Mitgliedsstärke ferner in

- Basisgruppen / Aktive und
- Regionalverbände gliedern.

(3) Die im Punkt (2) genannten Untergliederungen sind Teile des Gesamtverbandes. Mitglieder des Gesamtverbandes sind die einzelnen Mitglieder, nicht die Untergliederungen. Die Untergliederungen sind im Sinne des BGB über Vereine nicht rechtsfähig.

(4) Die Untergliederungen bedürfen keiner gesonderten Eintragung bzw. Registrierung.

(5) Die Untergliederungen können in Absprache mit dem Bundesvorstand

1. einen Vorstand bzw. Sprecherrat entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten (Mitgliedstärke) oder

2. eine/n Beauftragte/n / Sprecher/in wählen

Die Wahl des Regionalgruppenvorstandes / Sprechers/in erfolgt in einer Mitgliederversammlung für zwei Jahre. Der Bundesvorstand kann zur Gewährleistung der Verbandsarbeit in Untergliederungen Beauftragte benennen.

Freundes- und Förderkreis

(6) Förderer und Förderinnen des BVjA, die sich für seine Ziele einsetzen und seine Arbeit unterstützen, bilden einen Freundeskreis. Auch juristische Personen können Förderer sein. Der Freundeskreiskoordinator wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 12 Auflösung

(1) Der Verband kann sich durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der Delegierten erforderlich.

(2) Die vermögensrechtliche Angelegenheit des Verbandes regelt der Vorstand. Er ist verpflichtet,

- Forderungen des Verbandes gegenüber Dritten geltend zu machen;
- Verpflichtungen gegenüber Gläubigern des Verbandes zu erfüllen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Bundesvereinigung für kulturelle Jugendbildung, Remscheid, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse dazu dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.